

TOP 14 B – EINRICHTUNG EINER ARBEITSGRUPPE ZUR ERARBEITUNG MÖGLICHER ANPASSUNGEN DURCH EINE MÖGLICHE ERPROBUNGSKLAUSEL

Unterlage für die 157. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (5. Sitzung im Wintersemester 2020/21) am 17. Februar 2021.

Drucksache-Nr.: 783/157/5 WiSe 2020/21

Ausgabedatum: 12. Februar 2021

Sachstand

Die studentischen Mitglieder im Senat beantragen, dass der Senat das Präsidium bittet, frühzeitig eine Arbeitsgruppe einzurichten, welche mögliche Anpassungen durch eine Erprobungsklausel erarbeitet. Die Arbeitsgruppe solle sich jeweils aus zwei Mitgliedern jeder Statusgruppe zusammensetzen.

Das Präsidium weist darauf hin, dass nach aktuellem Stand nicht gesichert ist, dass eine entsprechend notwendige Öffnung der Erprobungsklausel im NHG auch tatsächlich mit der geplanten NHG-Novelle beschlossen wird. Der Gesetzgebungsprozess auf Landesebene befindet sich noch in dem frühen Stadium eines Entwurfes der Landesregierung. Die parlamentarische Beratung hat noch nicht begonnen.

Der Senat wird um Beratung gebeten.

Anlage

Beschlussvorschlag der studentischen Mitglieder des Senats auf Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung möglicher Anpassungen durch eine Erprobungsklausel

Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung möglicher Anpassungen durch eine Erprobungsklausel

Beschlussvorschlag:

Der Senat bittet das Präsidium frühzeitig eine Arbeitsgruppe einzurichten, welche mögliche Anpassungen durch eine Erprobungsklausel erarbeitet. Die Arbeitsgruppe soll sich jeweils aus zwei Mitgliedern jeder Statusgruppe zusammensetzen.

Begründung:

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur strebt eine umfangreiche Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes im Rahmen eines Gesetzes zur Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie an. Die Entwurfsversion befindet sich derzeit in der Verbandsanhörung und geht in den nächsten Wochen in den Landtag. § 46 bietet den Hochschulen die Möglichkeit, neue Modelle der Leitung, Steuerung und Organisation zu erproben. Zunächst galt § 46 nur für Hochschulen im Rahmen der Exzellenzinitiative. § 46 Abs. 2 eröffnet jedoch auch anderen Hochschulen die Möglichkeit zur Unterstützung der Profilbildung, zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, zur Beschleunigung und Verbesserung von Entscheidungsprozessen sowie zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit für eine Dauer von bis zu fünf Jahren neue Modelle der Leitung, Steuerung und Organisation zu erproben.

Wir erachten es als sinnvoll, sich frühzeitig mit möglichen Anpassungen durch eine Erprobungsklausel in einem kollegialen Prozess zu beschäftigen.

Auszug aus dem Anhörungsentwurf, Seite 9 und 10 sowie 27:

Gesetzestext:

§ 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Exzellenzklausel; Erprobungsklausel

(1)¹ Zur Erprobung neuer Modelle der Leitung, Steuerung und Organisation kann der Senat einer Hochschule, die im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen (Exzellenzinitiative) oder im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern nach Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten (Exzellenzstrategie) gefördert wird, auf Vorschlag des

Präsidiums im Einvernehmen mit dem Hochschulrat oder dem Stiftungsrat in der Grundordnung Abweichungen von den §§ 6, 26, 30, 36 bis 45 und 52 festlegen, um die Realisierung der geförderten Maßnahmen sicherzustellen.² Für Änderungen von aufgrund dieser Vorschrift abweichend festgelegten Regelungen der Grundordnung ist das Einvernehmen des Hochschulrats oder des Stiftungsrats erforderlich und dem Präsidium die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen.³ Änderungen der Grundordnung aufgrund dieser Vorschrift bedürfen der Genehmigung durch das Fachministerium.⁴ Die Hochschulen nach Satz 1 können in geeigneten Studiengängen in Abweichung von § 6 mit dem Fachministerium Vereinbarungen über Modellversuche zu Exzellenzstudiengängen treffen.

(2) Absatz 1 Satz 1 bis 3 gilt für die Hochschulen zur Unterstützung der Profilbildung, zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, zur Beschleunigung und Verbesserung von Entscheidungsprozessen sowie zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit für eine Erprobungsdauer von bis zu fünf Jahren entsprechend. Für Verlängerungen der Erprobungsdauer ist das Einvernehmen des Hochschulrats oder des Stiftungsrats erforderlich und dem Präsidium die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen.“

Begründung:

Zu Nummer 34 (§ 46):

Zu dem neuen Absatz 1:

Die Änderung in Satz 1 dient der Anpassung an die 2016 von Bund und Ländern in Nachfolge der Exzellenzinitiative beschlossene neue Exzellenzstrategie sowie der Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie.

Satz 2 enthält eine Regelung für die Änderung von nach Satz 1 in der Grundordnung getroffenen Abweichungen. Für diese soll dem Präsidium anstelle des Vorschlagsrechts die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.

Die Änderung des Satzes 3 dient der Anpassung an Satz 1.

Die Option in Satz 4 soll den in Satz 1 genannten Hochschulen vor dem Hintergrund der Exzellenzstrategie für die Leistungsdimension Lehre eingeräumt werden. Modellversuche können u.a. verkürzte Studienzeiten vorsehen.

Zu dem neuen Absatz 2:

Diese Regelung ist Kernstück der Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie. Sie soll es sämtlichen Hochschulen, auch den in Absatz 1 nicht genannten Hochschulen, ermöglichen, zur Unterstützung der Profilbildung, zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, zur Beschleunigung und Verbesserung von Entscheidungsprozessen sowie zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit in der Grundordnung Abweichungen von den §§ 6, 26, 30, 36 bis 45 und 52 für eine Erprobungsdauer von bis zu fünf Jahren festzulegen.